

**Landgericht Hamburg**

Az.: 324 O 460/13

Dieses Urteil wird durch den Beschluss vom 12.02.2021 berichtigt.  
Hamburg, den 18.02.2021



Meyer-Dühring, JHS

**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

**Ulrich Marseille**, c/o Marseille-Kliniken AG, Sportallee 1, 22335 Hamburg

**- Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 126/13

gegen

**Rolf Schälke**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

**- Antragsgegner -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-396/13 FR-k

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Kemper und die Richterin Topal am 19.02.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf den Kostenwert nach einem Streitwert von € 6.000,-- festgesetzt.

## GRÜNDE

Die Kammer hat auf Antrag des Antragstellers dem Antragsgegner mit Beschluss vom 02.09.2013 die Verbreitung zweier Äußerungen untersagt. Mit Schreiben vom 13.02.2019 verzichtete der Antragsteller auf die Rechte aus Ziffer I) der einstweiligen Verfügung (vgl. Anlage AG1). Mit Schriftsatz vom 27.09.2020 hat der Antragsgegner gegen die Kostenentscheidung (Ziffer II) der einstweiligen Verfügung Widerspruch eingelegt.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt (vgl. Beschluss vom 18.11.2020). Die Kostenentscheidung ist nach § 91 ZPO zu treffen (vgl. OLG Hamburg, Magazindienst 2019, 711 f.).

Gemäß § 91 ZPO sind dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dem Antragsteller stand hinsichtlich der angegriffenen Äußerungen des Antragsgegners gegen diesen kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu. Denn die inkriminierten Äußerungen stellten keinen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar.

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen offenen Tatbestand, das heißt, die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern ist im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen. Auch die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit, auf die der Antragsgegner sich berufen kann, sind nicht vorbehaltlos gewährt und verlangen eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung beziehungsweise der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und dem Recht der persönlichen Ehre und auf öffentliches Ansehen des Klägers (vgl. BGH, Urteil vom 03.02.2009 – VI ZR 36/07, Juris Abs. 10).

Nach den dargelegten Maßstäben verletzt die Verbreitung der streitgegenständlichen Äußerungen nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Zu den gegenständlichen Äußerungen im Einzelnen:

1.

Die Äußerung „die Klagen [des Ulrich Marseille] betreffen nicht selten Peanuts, wie [...] die Schummeleien als Jurastudent [...]“ hat der Antragsteller hinzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2020 – BvR 1240/14).

Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Täuschungsversuch im Staatsexamen durch den Antragsteller um eine wahre Tatsache mit Sozialbezug handelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2020 – BvR 1240/14; BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13). Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Täuschungsversuch nicht ein Makel ist, der geeignet ist, das Gesamtbild des Antragstellers zu dominieren und sein selbstbestimmtes Privatleben zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Die Gefahr einer sozialen Ausgrenzung, die den Antragsteller als Privatperson daran gehindert hätte, ein normales Leben zu führen, geht von der Mitteilung des Täuschungsversuchs nicht aus. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Antragsteller stets öffentlich tätig war und die Öffentlichkeit suchte. Der Antragsteller kann sich dabei nicht aus der Gesamtheit seines vergangenen sozialbezogenen Verhaltens und der darin zum Ausdruck kommenden Persönlichkeit diejenigen Aspekte herausgreifen, von denen er sich eine positive Außenwirkung verspricht und alles andere einseitig dem Blick der Öffentlichkeit entziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2020 – BvR 1240/14; BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13). Das Berichterstattungsinteresse ist auch nicht durch bloßen Zeitablauf erloschen, da der Antragsteller eine aktiv in der Öffentlichkeit stehende Person ist, dessen Verhalten nicht von einem „Vergessenwerdenwollen“ getragen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2020 – BvR 1240/14; BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13).

Es ist auch nicht festzustellen, dass der Antragsgegner im hier zu entscheidenden Verfahren die Äußerung in einem derart anderen Zusammenhang als in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall verbreitet hätte, dass deswegen der Unterlassungsanspruch begründet gewesen ist.

2.

Der Antragsteller hat ebenfalls hinzunehmen, dass er mit seinem früheren Namen benannt wird. Es besteht kein das Berichterstattungsinteresse überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Unterlassung der Mitteilung des Umstandes, dass er vor seiner Adoption mit Nachnamen Hansel hieß. Bei der streitgegenständlichen Information handelt es sich um eine wahre Tatsache, die der Sozialsphäre des Antragstellers entstammt. Der Antragsteller hieß Hansel, als er als Erwachsener mit seinem Pflegevater 1984 ein Unternehmen gründete, aus dem die Marseille-Kliniken hervorgingen (vgl. Anlage AG 3). Erst nach dessen Tod adoptierte ihn seine Pflegemutter, damit er den Namen des Unternehmens trägt.

Damit knüpfte der Antragsteller bereits vor seiner Adoption – mithin mehrere Jahrzehnte – unter seinem Namen Hansel soziale Kontakte, machte Schulabschlüsse und trat unter diesem Namen im Berufs- und Wirtschaftsleben auf.

Käfer

Kemper

Topal

Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 19.02.2021

Meyer-Dühring, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Meyer-Dühring, Olaf, Justiz der Freien  
und Hansestadt Hamburg  
am: 18.02.2021 14:17

*signed*



**Landgericht Hamburg**

Az.: 324 O 460/13

Dieses Urteil wird durch den Beschluss vom 12.02.2021 berichtigt.  
Hamburg, den 18.02.2021



Meyer-Dühring, JHS

**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

**Ulrich Marseille**, c/o Marseille-Kliniken AG, Sportallee 1, 22335 Hamburg

**- Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 126/13

gegen

**Rolf Schälke**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

**- Antragsgegner -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-396/13 FR-k

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Kemper und die Richterin Topal am 19.02.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf den Kostenwert nach einem Streitwert von € 6.000,-- festgesetzt.

## GRÜNDE

Die Kammer hat auf Antrag des Antragstellers dem Antragsgegner mit Beschluss vom 02.09.2013 die Verbreitung zweier Äußerungen untersagt. Mit Schreiben vom 13.02.2019 verzichtete der Antragsteller auf die Rechte aus Ziffer I) der einstweiligen Verfügung (vgl. Anlage AG1). Mit Schriftsatz vom 27.09.2020 hat der Antragsgegner gegen die Kostenentscheidung (Ziffer II) der einstweiligen Verfügung Widerspruch eingelegt.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt (vgl. Beschluss vom 18.11.2020). Die Kostenentscheidung ist nach § 91 ZPO zu treffen (vgl. OLG Hamburg, Magazindienst 2019, 711 f.).

Gemäß § 91 ZPO sind dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dem Antragsteller stand hinsichtlich der angegriffenen Äußerungen des Antragsgegners gegen diesen kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu. Denn die inkriminierten Äußerungen stellten keinen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar.

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen offenen Tatbestand, das heißt, die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern ist im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen. Auch die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit, auf die der Antragsgegner sich berufen kann, sind nicht vorbehaltlos gewährt und verlangen eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung beziehungsweise der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und dem Recht der persönlichen Ehre und auf öffentliches Ansehen des Klägers (vgl. BGH, Urteil vom 03.02.2009 – VI ZR 36/07, Juris Abs. 10).

Nach den dargelegten Maßstäben verletzt die Verbreitung der streitgegenständlichen Äußerungen nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Zu den gegenständlichen Äußerungen im Einzelnen:

1.

Die Äußerung „die Klagen [des Ulrich Marseille] betreffen nicht selten Peanuts, wie [...] die Schummeleien als Jurastudent [...]“ hat der Antragsteller hinzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2020 – BvR 1240/14).

Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Täuschungsversuch im Staatsexamen durch den Antragsteller um eine wahre Tatsache mit Sozialbezug handelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2020 – BvR 1240/14; BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13). Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Täuschungsversuch nicht ein Makel ist, der geeignet ist, das Gesamtbild des Antragstellers zu dominieren und sein selbstbestimmtes Privatleben zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Die Gefahr einer sozialen Ausgrenzung, die den Antragsteller als Privatperson daran gehindert hätte, ein normales Leben zu führen, geht von der Mitteilung des Täuschungsversuchs nicht aus. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Antragsteller stets öffentlich tätig war und die Öffentlichkeit suchte. Der Antragsteller kann sich dabei nicht aus der Gesamtheit seines vergangenen sozialbezogenen Verhaltens und der darin zum Ausdruck kommenden Persönlichkeit diejenigen Aspekte herausgreifen, von denen er sich eine positive Außenwirkung verspricht und alles andere einseitig dem Blick der Öffentlichkeit entziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2020 – BvR 1240/14; BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13). Das Berichterstattungsinteresse ist auch nicht durch bloßen Zeitablauf erloschen, da der Antragsteller eine aktiv in der Öffentlichkeit stehende Person ist, dessen Verhalten nicht von einem „Vergessenwerdenwollen“ getragen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2020 – BvR 1240/14; BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13).

Es ist auch nicht festzustellen, dass der Antragsgegner im hier zu entscheidenden Verfahren die Äußerung in einem derart anderen Zusammenhang als in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall verbreitet hätte, dass deswegen der Unterlassungsanspruch begründet gewesen ist.

2.

Der Antragsteller hat ebenfalls hinzunehmen, dass er mit seinem früheren Namen benannt wird. Es besteht kein das Berichterstattungsinteresse überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Unterlassung der Mitteilung des Umstandes, dass er vor seiner Adoption mit Nachnamen Hansel hieß. Bei der streitgegenständlichen Information handelt es sich um eine wahre Tatsache, die der Sozialsphäre des Antragstellers entstammt. Der Antragsteller hieß Hansel, als er als Erwachsener mit seinem Pflegevater 1984 ein Unternehmen gründete, aus dem die Marseille-Kliniken hervorgingen (vgl. Anlage AG 3). Erst nach dessen Tod adoptierte ihn seine Pflegemutter, damit er den Namen des Unternehmens trägt.

Damit knüpfte der Antragsteller bereits vor seiner Adoption – mithin mehrere Jahrzehnte – unter seinem Namen Hansel soziale Kontakte, machte Schulabschlüsse und trat unter diesem Namen im Berufs- und Wirtschaftsleben auf.

Käfer

Kemper

Topal

Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 19.02.2021

Meyer-Dühring, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Meyer-Dühring, Olaf, Justiz der Freien  
und Hansestadt Hamburg  
am: 18.02.2021 14:17

*signed*



**Landgericht Hamburg**

Az.: 324 O 460/13

Dieser Beschluss berichtigt das  
Urteil vom 12.02.2021.  
Hamburg, 18.02.2021



Meyer-Dühring, JHS

**Beschluss**

In der Sache

**Ulrich Marseille**, c/o Marseille-Kliniken AG, Sportallee 1, 22335 Hamburg

**- Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 126/13

gegen

**Rolf Schälke**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

**- Antragsgegner -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-396/13 FR-k

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Kemper und die Richterin Topal am 12.02.2021:

Das Endurteil des Landgerichts Hamburg - Zivilkammer 24 - vom 12.02.2021 wird  
im Tenor wie folgt berichtigt:

Das Datum der Entscheidung lautet „am 12.02.2021“

**Gründe:**

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

Käfer

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Kemper

Richter  
am Landgericht

Topal

Richterin

Riin Topal ist an der Unterschriftsleistung verhindert

Käfer, VRiinLG



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 18.02.2021

Meyer-Dühning, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

